

BVGer E-3867/2015 vom 30. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3867_2015

FR: TAF E-3867/2015 du 30 juin 2015

IT: TAF E-3867/2015 del 30 giugno 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG, Art. 38 der Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich [TestV, SR 142.318.1] i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen Asyl, sofern keine Asylausschlussgründe nach Art. 50 ff. AsylG vorliegen. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich

die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Albanien (vgl. Reisepass). Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 5. Oktober 1993 Albanien als verfolgungssicheren Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet und ist auf diese Einschätzung bisher nicht zurückgekommen (Art. 6a Abs. 3 AsylG). Massgebliche Kriterien zur Bezeichnung eines Staates als verfolgungssicher sind dessen Einhaltung der Menschenrechte und die Anwendung internationaler Konventionen im Menschenrechtsbereich. Die gesetzliche Regelvermutung besteht somit darin, dass eine asylrelevante staatliche Verfolgung im betreffenden Staat nicht besteht und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Diese Vermutung kann im Einzelfall aufgrund konkreter und substantzierter Hinweise umgestossen werden. Zu prüfen bleibt somit, ob die Vorinstanz zu Recht erwogen hat, aus den Akten würden sich keine Hinweise auf eine asylrelevante Verfolgung ergeben, welche die in Bezug auf Albanien bestehende Vermutung der Verfolgungssicherheit widerlegen könnten.

E. 3.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung dargelegt, weshalb die vorstehend dargelegte gesetzliche Regelvermutung für Albanien durch keinen konkreten und substantzierten Hinweis und kein aussagekräftiges Beweismittel des Beschwerdeführers umgestossen wurde. So hätte er sich einerseits an übergeordnete Instanzen oder andere Polizeibehörden wenden können. Andererseits seien die Asylangaben nicht glaubhaft. Die Bestätigung des Polizeikommissariats sei unbehelflich, da sie u.a. auf einen Diebstahl eines Apparates abstelle.

E. 3.3

Was der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe dagegen vorbringt, vermag nicht überzeugend aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hätte oder bei der Würdigung des Sachverhalts und der Landessituation falsch gelegen hätte. Auf Beschwerdestufe wird, ohne massgebende neue Erkenntnisse in der Angelegenheit zu Tage zu fördern, einerseits bestätigt, dass der von der Vorinstanz zusammengetragene rechtserhebliche Sachverhalt korrekt festgehalten sei. Andererseits wird argumentiert, dass die bisherigen Aussagen des Beschwerdeführers zutreffen würden. Seine Angaben seien im albanischen Kontext realistisch und glaubhaft. Selbst die Rückkehr von Griechenland nach Albanien sei nachvollziehbar. Sie beruhe zwar nicht auf einer rationalen Abwägung, sondern sei lediglich Folge eines spontanen Entscheids in einer angespannten Situation gewesen, sich erneut in den heimatlichen familiären Schutz zu begeben, was im Einklang mit einer jahrhundertelangen soziokulturellen Tradition stehe.

E. 3.3.1

Der Beschwerdeführer vertritt somit weiterhin die Auffassung, wegen der geltend gemachten Ereignisse, Racheakte seitens einflussreicher Krimineller und nicht vertrauenswürdiger oder nicht pflichtbewusster Polizisten an Leib und Leben gefährdet zu sein. Jedoch hat er sich eigenen Angaben zufolge noch nie wegen der angeblichen Übergriffe von Dritten (Bandenmitglieder) oder wegen Übergriffen oder Untätigkeiten von Beamten, die mit diesen Kriminellen zusammenspannen sollen, an eine übergeordnete Instanz oder an andere Polizeibehörden in Albanien gewandt, um den nötigen Schutz zu erhalten. Er hat somit die Schutzfähigkeit und -willigkeit Albaniens nie in Anspruch genommen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Landessituation ist es ihm zumutbar und möglich, sich an die zuständigen albanischen Stellen zu wenden.

E. 3.3.2

Weiter beruhen die Befürchtungen des Beschwerdeführers auf Konstrukten, weil sie im Kern durch keine substanziellen und glaubhaften Ereignisse, Hinweise und stichhaltige Beweismittel gestützt sind: So lässt sich aus mehreren Ereignissen ableiten, dass die Kriminellen mit der Polizei kaum so eng befreundet gewesen sein können, und D. _____ die Polizei kaum in einer so dominanten Art und Weise kontrolliert haben kann, wie in der Anhörung geltend gemacht wurde. Die Vorgänge, die den Beschwerdeführer zum Verlassen des Polizeipostens durch den Hinterausgang bewogen haben, sind deshalb als unglaublich zu bezeichnen. Hätte D. _____ in dieser Phase tatsächlich den ihm zugeschriebenen Einfluss auf die Leitung des Polizeipostens gehabt und mit seiner zirka dreissigköpfigen bewaffneten Mannschaft den Beschwerdeführer abfangen wollen, so wäre ihm dies mit grösster Wahrscheinlichkeit geglückt. Die Ablehnung von polizeilichem Schutzpersonal und die Wahl des Hinterausgangs hätten dem Beschwerdeführer in dieser Situation nicht den erforderlichen zeitlichen Vorsprung auf die angeblich zur Tötungshandlung entschlossenen Verfolger eingeräumt. Weiter ist lebensfremd, dass es ihm gelungen sein soll, gegen eine so dominant auftretende, landesweit tätige und bis in die Polizeispitzen hinein vernetzte kriminelle Vereinigung während fünf Jahren bei der (...eine Verwandte...) in B. _____ unversehrt zu bestehen. Die Polizei hätte ihn und seinen (...ein Verwandter...) im Auftrag von D. _____ problemlos (bei seinen [...] Verwandten) aufspüren können, wenn tatsächlich ein Tötungsvorhaben im Raum gestanden hätte. Weiter erscheint unglaublich, dass sich D. _____ mit dem Vater des Beschwerdeführers getroffen haben soll, ohne den Aufenthaltsort des Beschwerdeführers in Erfahrung zu bringen. Auch die angeblichen Versöhnungsversuche tragen keine Realkennzeichen. Weiter ist - im Gegensatz zur Auffassung des Rechtvertreters - nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer im Oktober 2014 nach Griechenland ausgereist sein soll, um etwas später erneut nach Albanien zurückzukehren, wo ihn die angeblich bestens organisierten Verfolger zu töten gedachten. Zudem erscheint das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber seinem eigenen (...ein Verwandter...), der von der gleichen kriminellen Bande mit dem Tod bedroht worden sein soll, lebensfremd. So soll der Beschwerdeführer den jüngeren (...ein Verwandter...) angewiesen haben, in Albanien (bei der [...eine Verwandte...] in B. _____) zu bleiben, nachdem er (Beschwerdeführer) selber von D. _____ in B. _____ entdeckt worden sei. Befragt nach den Gründen, weshalb er in dieser Weise gegenüber seinem (...ein Verwandter...) gehandelt habe, war lediglich zu erfahren, er habe einfach so für den (...ein Verwandter...) entschieden (vgl. SEM-Akten A18 S. 19). Dieser Bemerkung lässt sich entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer selber nie mit einer

ernsthaften Gefahrensituation auseinandergesetzt haben kann, weil er ansonsten weit differenziertere Überlegungen für das Überleben seines (...ein Verwandter...) angestellt hätte; läge es aufgrund seiner Berichte doch nahe, dass D._____ den Beschwerdeführer von der Polizei oder von seiner Bande in B._____ hätte suchen lassen und dabei auf den (...ein Verwandter...) gestossen wäre. In diesem Zusammenhang ist zudem nicht bekannt geworden, dass die in Albanien verbliebenen Familienangehörigen in der Zwischenzeit weitere Nachteile seitens der Kriminellen oder der Polizei gewärtigt hätten. Aus den eingereichten Beweismitteln ergeben sich keine anderen Schlüsse.

E. 3.4

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist somit festzustellen, dass die geltend gemachten Ereignisse nicht nur keine flüchtlingsrechtliche Relevanz aufweisen, sondern darüber hinaus auch nicht glaubhaft ausgefallen sind. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 4

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 AsylG; vgl. BVG 2013/37 E 4.4, m.w.H.). Die Anordnung der Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 5.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht zukommt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 FoK [SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Nach den erfolgten Erwägungen und aufgrund der Akten liegen auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass er für den Fall einer Ausschaffung in seinem Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.3

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. In Albanien, das der Bundesrat zum safe country im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG erklärt hat, herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt. Weder die allgemeine Lage

in Albanien noch individuelle Gründe lassen den Wegweisungsvollzug des (...) -jährigen und (...) Beschwerdeführers als unzumutbar erscheinen. Seiner Rückkehr nach Albanien stehen keine individuellen Gründe politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur entgegen. Er hat seinen Angaben zufolge jahrelang vor der Ausreise bei Verwandten logiert (vgl. SEM-Akten A8 S. 4) und besitzt ein genügend grosses Beziehungsnetz im Land, womit zu schliessen ist, dass seine Wohnsituation als gesichert gelten und er zumindest am Anfang auf Unterstützung dieser Verwandten zählen kann. Er findet somit ein tragfähiges Familien- und Beziehungsnetz vor. Bloss soziale oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, stellen im Übrigen keine Gefährdung i.S. von Art. 83 Abs. 4 AuG dar. Damit erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 5.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12). Da sein Reisepass, der in den Vorakten liegt, bis ins Jahr 2020 gültig ist, ist der Vollzug der Wegweisung als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 5.5

Zusammenfassend ist der vom SEM angeordnete Wegweisungsvollzug nicht zu beanstanden. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt bei dieser Lage ausser Betracht (vgl. Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 6

Nach dem Gesagten verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.